

Zeitschrift: Die Eisenbahn = Le chemin de fer
Herausgeber: A. Waldner
Band: 8/9 (1878)
Heft: 4

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

INHALT. — Le palais de Justice fédéral à Lausanne. Correspondenz. Mit 5 Clichés (Fortsetzung). — Geologisch-bergmännische Notizen aus dem Aargau, von Heinrich Ott, Salinendirector. — Edisons elektrische Feder. — Noch ein Lichtpaus-Verfahren. — Kleine Mittheilungen. — Vereinsnachrichten: Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein, Central-Comité; Zürcherischer Ingenieur- und Architekten-Verein; Technischer Verein in Winterthur. — Chronik. — Eisenpreise in England, mitgetheilt von Herrn Ernst Arbenz in Winterthur. — Verschiedene Preise des Metallmarktes loco London. — Stellenvermittlung der Gesellschaft ehemaliger Studirender des eidgenössischen Polytechnikums in Zürich.

Le palais de Justice fédéral à Lausanne.

(Correspondenz.)

(Fortsetzung.)

Noms des auteurs couronnés:

- 1^{er} Prix: *Les balances*: MM. Bourrit et Simmler, architectes à Genève.
- 2^e „ *Lex*: Mr. Arnold Cattani à Zurich.
- 3^e „ *Lycurgue*: Mr. Benj. Recordon à Vevey.
- 1^{ère} Mention de 1^{ère} Classe: *AK*: Mr. Alex. Koch à Zurich.
- 2^e „ „ „ „ *A. B. C. D.*: MM. Challand et Assinare à Lausanne.
- 3^e „ „ „ „ *Fluctuat, nec mergitur*: Mr. James Ed. Collin à Neuchâtel.
- 1^{ère} „ „ 2^e „ *La Justice élève les nations*: Mr. Elie Guinand, Lausanne.
- 2^e „ „ „ „ *Fiat justitia*: MM. Vischer & Fueter à Bâle.
- 3^e „ „ „ „ *PRO PATRIA*.

Wenn wir nun die ganze Concurrenz überblicken, von der Ausschreibung an bis zur Ausstellung im Museum Arlaud, so möchten wir in dieser Ueberschau einige Stationen hervorheben, die von besonderer Bedeutung sind und bei deren näherer Betrachtung sich wichtige Gesichtspunkte für künftige Concurrenzen ergeben dürften. Diese Stationen sind: I. das Programm, II. das Preisgericht, III. die Ausstellung in ihrer Gesamtheit, IV. die einzelnen Projecte und schliesslich V. das Resultat.

I. Das Programm,

so klar und deutlich es auf den ersten Blick abgefasst erscheint, hat doch, wie die Ausstellung zeigt, seine bedenklichen Lücken, die Veranlassung hätten geben können, den ganzen praktischen Werth der Concurrenz in Frage zu stellen. Ganz abgesehen davon, dass, wie die 6 Ehrenmeldungen zeigen, auch die Preisrichter insbesondere Angesichts der grossen Menge von Vorzüglichem der Meinung waren, dass die zu 3 Preisen ausgeworfenen Fr. 6000 nicht ausreichend seien — unserer Ansicht nach, da Projecte verlangt waren, und jeder Architect nach unseren Honorarnormen berechtigt gewesen wäre, diese Summe, hätte er auf Bestellung gearbeitet, für ein einziges Project zu verlangen, hätte die zu Preisen ausgeworfene Summe mindestens das Doppelte betragen dürfen — ganz abgesehen also davon enthielt die Preisausschreibung noch gefährlichere Lücken. Der Schlusssatz des Programmes lautet: „Le bâtiment du Tribunal fédéral doit être traité dans un style sobre et sévère, tel qu'il convient au siège de la justice dans notre pays. L'économie qui aura présidé aux dispositions du plan entrera en considération dans le choix du ou des projets primés.“ Diesem Satze gegenüber stehen andererseits die Programmbestimmungen: dass ein „Palais“ de justice verlangt werde; im Uebrigen aber sind für alle Räume nur Minimalmaasse angegeben, sowie wenigstens zwei grosse disponible Säle verlangt.

Es war also einerseits dem Ermessen des Concurrenten ganz anheim gegeben, in wie weit er seinem Project den Stempel des Palastes, sowohl was Grundrissdisposition als Aufriss anbelangt, aufdrücken wollte, während andererseits in Lausanne durchaus bestimmte Ansichten über den Kostenaufwand für

diese Baute bei den massgebenden Persönlichkeiten vorliegen. Während einerseits der Concurrent, besonders derjenige, der mit den Localverhältnissen nicht bekannt war, sich wohl von dem Argumente leiten liess, dass das Palais de justice fédéral nach dem Bundespalaste das bedeutendste Gebäude der Schweiz sein sollte, und da dieser in künstlerischer Hinsicht kaum selbst bescheidenen Anforderungen entspricht, er vielmehr darnach trachten dürfe und müsse, in dem Bundesgerichtspalaste ein Kunstwerk ersten Ranges zu schaffen, bei dem der Grossartigkeit durch die Oeconomie nicht entgegengetreten, sondern nur ein weises Maass gehalten werden solle, so durfte sich andererseits das Preisgericht, wollte es nicht der Concurrenz jedes praktische Resultat nehmen, kaum jenen ganz bestimmten Ansichten schroff gegenüberstellen. Man sieht diese Unklarheit war für den Concurrenten so peinlich wie für den Preisrichter, und hat sie ein ganz eigenthümliches Resultat zur Folge gehabt, worauf wir später des Speciellen uns auszusprechen Gelegenheit haben werden. Hier sei nur gesagt, dass diese Unbestimmtheit dahin führte, dass sogar prämirte Pläne auf dem gegebenen Bauterrain gar nicht Platz haben, was denn doch gegenüber den andern Concurrenten, die sich in erster Linie an das Terrain gebunden hielten, als äusserst bedenklich erscheint, dass aber überdies im Allgemeinen aus der Unbestimmtheit der Massangaben die allerverschiedensten Ueberschreitungen bis auf mehr als das Doppelte, besonders was „Vestibule“ und „Salle des pas perdus“ anbelangt, hervorgegangen sind. Es war daher einzig Sache des Preisgerichtes zu bestimmen, in wie weit es diese Uebertreibungen — denn Ueberschreitungen des Programms waren dies nicht — sanctioniren wollte oder nicht. Dem Preisgericht aber solche ungemünzte wichtige Fragen ganz zur freien Entscheidung anheim zu stellen, ist nicht nur sehr peinlich für dasselbe, sondern a priori zum Mindesten sehr fatal für die Concurrenten.

Dem ganzen Uebelstande wäre aufs allereinfachste durch Angabe einer Totalbausumme und einer cubischen Kostenberechnung abzuhelfen gewesen.

II. Das Preisgericht

war anfänglich bestellt aus den Herren G. Semper, F. Gindroz und Stehlin-Burckhardt. Nicht umsonst hat die Architektenwelt von jeher grossen Werth auf die Bekanntheit der Preisrichter gelegt. Gibt es doch zur Zeit so verschiedene Stylrichtungen, über deren mehr oder weniger grosse Berechtigungen wir uns hier nicht auslassen können, sondern annehmen wollen, sie seien alle von gleichem Werthe, so liegt auf der Hand, dass diejenige Richtung die grösste Chance haben wird, die im Preisgericht sowohl moralisch als numerisch am stärksten vertreten ist. Es werden sich, fessend auf diese Erfahrung, eine Menge tüchtiger Kräfte, der betreffenden Richtung, die durch die Composition des Preisgerichts mehr oder weniger geradezu vom Concurrenzausschreiber sanctionirt worden ist — das Ideal für die Composition einer Jury ist eigentlich nur dann erreicht, wenn die verschiedenen Stylrichtungen darin moralisch und numerisch in gleicher Stärke vertreten sind — an dieser Concurrenz theilnehmen und es mit Recht als eine Verpflichtung des Concurrenzausschreibers betrachten, dass er an dieser Fundamentalgrundlage, auf welche hin er sich entschlossen hat die Arbeit zu machen, nichts verändere.

Es rief daher ein gerechtes Erstaunen hervor, als plötzlich die Nachricht durch die öffentlichen Blätter lief, Professor Semper könne sein Preisrichteramt nicht versehen, und es werde deshalb ein französischer Architect, also ein solcher, der eine ganz andere Schule vertritt, als Ersatzmann berufen werden. Es war dies von um so grösserer Wichtigkeit, als Professor Semper eine europäische Celebrität, der Repräsentant einer ganz eigenen selbstgeschaffenen Schule ist, und überdies einer Schule, die zur Zeit noch vielfach sehr angefochten wird. Diese Schule, die mit einem zweiten Preisrichter durchaus in der Jury das Uebergewicht gehabt hätte, sollte plötzlich in die Minderheit kommen. Nach den Gründen, die wir hier und auch schon anderwärts hiefür angeführt haben, wird es uns Niemand verdenken können, wenn wir die Wahl eines französischen Architecten an Stelle des Herrn Professor Semper, als eine uncorrecte bezeichnen, wobei es uns, was